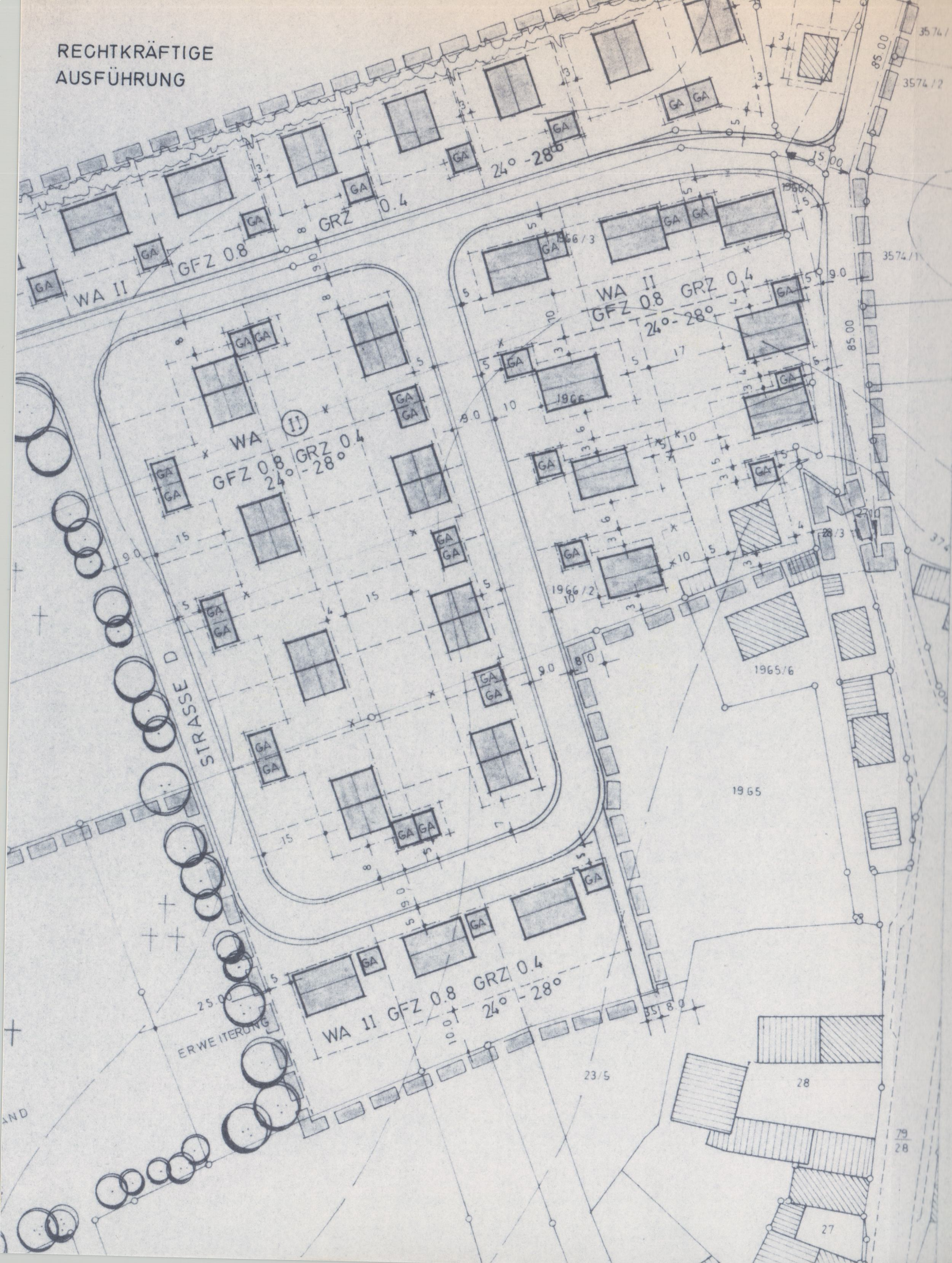
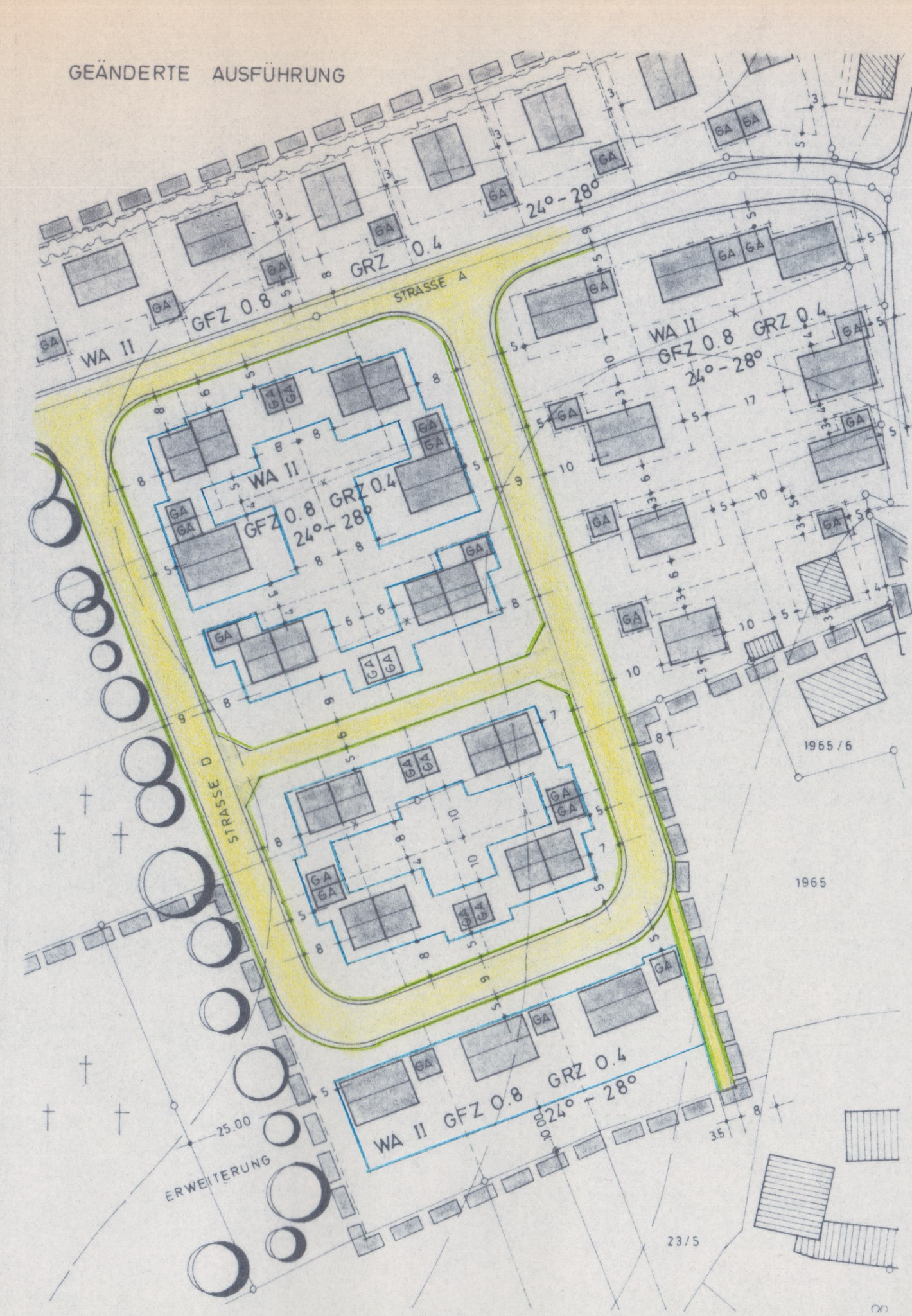


RECHTKRÄFTIGE
AUSFÜHRUNG



GEÄNDERTE AUSFÜHRUNG



PLANUNG:

MANFRED TÖRNER
ARCHITEKT BDB VFA
GAIMERSHEIMER STR. 61
8070 INGOLSTADT
TEL.: 82765

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES:
IM BEREICH DER STRASSE A UND STRASSE D

GEMEINDE GROSSMEHRING
BEBAUUNGSPLAN
ZWISCHEN DER PREISENGASSE UND DER
KÖSCHINGER STRASSE

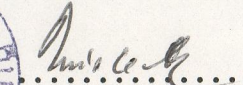
M 1 : 1000

ERSTELLT AM: 28.8.84

Die Gemeinde Großmehring erläßt aufgrund des § 2 a, Abs. 6, der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes, des Art. 23 der Gemeindeordnung, des Art. 91 der BayBO, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan und der Planzeichenverordnung dieser Bebauungsplanänderung als Satzung.

1. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde mit der Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 Bundesbaugesetz vom 8. November 1984 bis 7. Dezember 1984 im Rathaus Großmehring öffentlich ausgelegt.

Großmehring, den 10. Dezember 1984


Mirbeth, 1. Bürgermeister

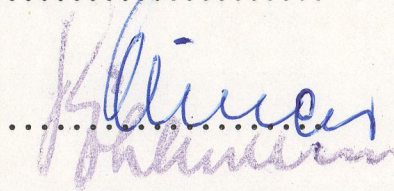
2. Die Gemeinde Großmehring hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 17. Dezember 1984 die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Großmehring, den 19. Dezember 1984


Mirbeth, 1. Bürgermeister

3. Das Landratsamt Eichstätt, Dienststelle Ingolstadt, hat die Bebauungsplanänderung mit Bescheid vom ... 21. 11. 84 ... Nr. ... 34 P-610 ... gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zuständigkeitsverordnung vom 6.7.1982 (GVBl. S. 450) genehmigt.

Eichstätt, den ... 21. 11. 84 ...


I.A. Klaus

4. Die Genehmigung der Bebauungsplanänderung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Großmehring vom 29. Januar 1985 ... öffentlich bekannt gemacht. Die genehmigte Bebauungsplanänderung mit Begründung liegt seit dieser Bekanntmachung im Rathaus Großmehring während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Bebauungsplanänderung wurde mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

B E G R Ü N D U N G

=====

zur Änderung des Bebauungsplanes

"Zwischen der Preisengasse und der Köschinger Straße"

Die Vermessung der Grundstücke zwischen der Lenbachstraße (Straße D) hat ergeben, daß die Bauparzellen durchschnittlich 600 qm groß sind. Da aber diese Grundstückszuschnitte für die festgesetzte Bebauung -Doppelhaushälften- zu groß ausgefallen sind und auch nicht der ursprünglichen Planungsabsicht (ca. 450 qm) entsprechen, ist die Änderung des Bebauungsplanes für diesen Bereich erforderlich.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes sollen nunmehr Grundstücksgrößen geschaffen werden, die der festgesetzten Bebauung gerecht werden. Desweiteren sollen die Grundstücke für Doppelhäuser im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht kleiner als 300 qm sein. Diese Festlegung erfolgt durch die entsprechende Ergänzung der Textfestsetzungen in der Änderungssatzung.

Großmehring, den 28.08.1984


Mirbeth

1. Bürgermeister